

Die neuesten Forschungen über Hans Holbein des Jüngern Geburt, Leben und Tod

Autor(en): **His-Heusler, Ed.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **8 (1866)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-110507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neuesten Forschungen

über

**Hans Holbein des Jüngern Geburt,
Leben und Tod.**

Mitgetheilt

von

Ed. His-Hensler.

Die neuesten Forschungen
über
Hans Holbein des Jüngern Geburt, Leben und Tod.

Es wurde bisher stets als eine ausgemachte Sache angenommen, daß Holbein der Vater im Anfang des 16. Jahrhunderts mit seinen beiden Söhnen Ambrosius und Hans von seiner Vaterstadt Augsburg nach Basel übergesiedelt sei, um hier im Auftrage des Raths das neuerbaute Rathhaus mit Gemälden zu zieren. Nicht nur beruhte diese Annahme auf einer Art von sagenhafter Ueberlieferung, sondern auch die ältesten Biographen Holbeins erwähnen der Niederlassung seines Vaters in unsrer Stadt als einer unzweifelhaften Thatsache. So schreibt z. B. Sandrart in seiner Teutschen Academie:

„Ob schon Carel van Mander dafür gehalten, daß dieser Künstler zu Basel anno 1498 geboren worden, so berichtet uns doch das Baselerische Malerzunftbuch eines gewissern, daß nämlich der alte Hans Holbein, der auch ein guter Maler gewesen, um vorgebachte Zeit als Bürger in Augsburg gelebt, von dannen sich aber erst nach Basel begeben, und daselbst seinen Sohn, den jungen Hans Holbein, hernach die Kunst gelehret, und in gemeltem Zunftbuch für seinen Lehrling einschreiben lassen.“

Leider scheint sich nun diese Berufung Sandrarts auf das hiesige Malerzunftbuch auf einen unzuverlässigen Gewährsmann zu stützen, indem sich weder in dem sogenannten rothen Buch der Zunft zum Himmel, welches die Zunftaufnahmen

von 1425 bis 1794 enthält, noch in dem andern alten Verzeichniß der Zunftgenossen der Name des ältern Holbein eingeschrieben findet. Wohl aber sind darin die Zunftaufnahmen der Söhne verzeichnet, nämlich jene des Ambrosius im Jahr 1517 und die des Hans 1520, welche Aufnahmen schon an und für sich ein Beweis sind, daß nicht schon der Vater das Zunftrecht besessen haben konnte. War aber letzteres nicht der Fall, so konnte er auch seinen Sohn nicht als seinen Lehrling einschreiben lassen, wie denn auch im Zunftarchiv nichts zu finden ist, das zu dieser Behauptung Sandrarts Anlaß geben konnte.

Diese Umstände sind nun allerdings geeignet, den Glauben an die Uebersiedelung des ältern Holbein nach Basel zu erschüttern; denn wenn derselbe hier eine bleibende Wohnstätte genommen hätte, um seinen Malerberuf auszuüben, so hätte er den damaligen Gesetzen zufolge, nicht allein die Zunft annehmen, sondern auch sich ins Bürgerrecht einkaufen müssen, wovon weder das eine noch das andre geschah. Was der Sage allein noch einigen Halt verleihen könnte, wäre der Umstand, daß in Augsburg selbst mit dem Jahr 1516 jede Spur seines dortigen Wohnens und Schaffens erlischt; zufolge gütiger Mittheilung des Herrn Galleriedirectors Cigner in Augsburg wird er nämlich in den Steuerbüchern im Jahr 1516 als Rückständer seiner Haussteuer bezeichnet; 1517 kommt er als Steuerpflichtiger nicht mehr vor, und wäre demnach wahrscheinlich von Augsburg ausgewandert, da er erst 1524 im dortigen Gerechtigkeitsbuch der Maler unter den Verstorbenen aufgezählt wird. Auch der Augsburger Patrizier Paul von Stetten erwähnt in seiner Kunst-, Gewerbs- und Handelsgeschichte der Stadt Augsburg, Holbein der Aeltere habe das Augsburger Bürgerrecht aufgegeben, und sich nach Basel begeben, welche Angabe sich allerdings weniger auf eigne Forschung als auf die bereits erwähnten früheren Biographen und auf Füßlin zu stützen scheint.

Ueber das Geburtsjahr Hans Holbeins des Jüngern schwankten bisher die Angaben. Sein ältester Biograph, der bereits erwähnte Carel van Mander,¹⁾ läßt ihn in Basel im Jahr 1498 das Licht der Welt erblicken. Sandrart berichtet diese Angabe, wie wir in der angeführten Stelle gesehen haben, in Bezug auf den Ort der Geburt, läßt aber das Jahr gelten. Charles Patin dagegen, in seiner *vita Joannes Holbenii*,²⁾ geht in Betreff des Geburtsortes mit van Mander einig, versetzt aber das Ereigniß ungefähr in das Jahr 1495. Zur Begründung dieses von den frühern Biographen abweichenden Datums macht er mehrere mit den Jahren 1514 und 1516 bezeichnete Werke Holbeins geltend, welche schon von einer solchen Reife des Verständnisses und von so vorzüglicher, durch lange Uebung erlangter Technik zeugten, daß sie unmöglich von einem um drei Jahre jüngern Künstler gemalt sein könnten.³⁾

Ob schon nun Ulrich Hegner in seinem 1827 erschienenen Leben unsers großen Künstlers mit Entschiedenheit für die spätere Jahrzahl 1498 in die Schranken tritt, und zur Beglaubigung mehrere andere frühreife Malergenie anführt, wie Lucas von Leyden und Charles le Brun, so wissen wir doch heutzutage, daß das von Patin auf Gerathewohl gemuthmaßte Jahr 1495 wirklich das richtige Geburtsjahr Holbeins ist. Dieß geht einestheils aus einer Bezeichnung hervor, die sich auf einem sehr frühen, aber schon sehr vorzüglichen Erstlingswerke Holbeins des Jüngern gefunden hat. Auf einem, vom

¹⁾ Het Schilder-Boeck, 1604, fol. 220.

²⁾ in der Basler Ausgabe von *Stultitiæ laus*, 1676.

³⁾ Jo Holbenius, vulgo Hans Holbein, pictorum nulli secundus, natus est Basileæ circa annum Chr. 1495. Qui enim ipsum triennio faciunt juniorem, minus videntur ad verum accedere; cum anno sequentis sæculi decimo quarto et sexto eam jam artis peritiam ostenderit, quæ nonnisi ab judicio maturo et harum rerum usu subacto proficisci posuit.

Jahr 1512 datirten Altarwerke, jetzt in der königl. Gallerie zu Augsburg, befindet sich nämlich eine Inschrift, welche uns Aufschluß über sein damaliges Lebensalter gibt. Man liest in dem offenen Buche der heil. Anna:

IVSSV VENER	H. HOLBA
PIENTQVE MA	IN AVG
TRIS VER	AET SVAE
ONICAE	XVII.
W..LS..R	

(Jussu venerabilis pientissimæque matris Veronica Welser Hans Holbain, Augustanus ætatis suæ XVII.) (Die beiden fehlenden E im Namen Welser werden von den Fingern der heil. Anna bedeckt.) Das Bild selbst stellt die Maria mit der heil. Anna auf einer Bank sitzend dar, zwischen ihnen das Christuskind, das eben an der Hand der Mutter seine ersten Schritte versucht. Es zeigt sich darin eine Correktheit und ein Schönheitsfönn in den Formen, besonders der von seinem Vater noch so wenig verstandenen Hände und Füße, welche in Erstaunen setzen. Außerdem möchte ich fast behaupten, daß Holbein den Ausdruck der naiven reinen Jungfräulichkeit im Antlitz der Maria in seinen spätern Werken selten mehr so anziehend dargestellt hat.

Auch eine Zeichnung im Berliner Handzeichnungsabinet scheint für die Bestimmung von Holbeins Geburtsjahr dasselbe Resultat zu liefern.¹⁾ Auf derselben sind nämlich zwei jugendliche Köpfe dargestellt, von denen der eine noch etwas Kindliches hat, während der andere in reiferem Jünglingsalter erscheint. Ueber dem ersteren steht der Name Hans und die Zahl 14, über dem andern der Name Prosh und die Zahl 25; in der Mitte befindet sich oben die Jahrzahl 1509 und unten

¹⁾ „Holbeins Geburtsjahr“ von Alfred Woltmann, in den Recensionen und Mittheilungen über bildende Kunst. Juli 1863. (Von diesem gründlichen Forscher wird binnen Kurzem der erste Theil eines umfassenden Werkes über Hans Holbein d. J. und dessen Werke die Presse verlassen.)

der Familienname Holbain. Wir dürfen sicher annehmen, daß mit den Zahlen 14 und 25 die Altersjahre der beiden Brüder gemeint sind, und letztere stimmt auch mit dem von Mechel angegebenen Geburtsjahr 1484 für Ambrosius Holbein überein.

Was die Uebersiedelung Hans Holbeins des Jüngern nach Basel betrifft, so kann darüber kaum noch ein Zweifel herrschen. Den heil. Sebastian, welcher sich früher im Catharinen-Kloster in Augsburg befand, nun aber eine Zierde der Münchner Pinacothek bildet, malte Holbein zufolge einer noch vorhandenen Urkunde im Jahr 1515. Vom Jahr 1516 existirt noch das Bildniß einer Fuggerin von Augsburg. Mit letztem Jahre bezeichnet, besitzt aber auch Basel das herrliche Doppelbild des Bürgermeisters Jacob Meyer zum Hasen und seiner Ehefrau Anna, geb. Zscheapürklin, sowie auch das doppelseitige Schulmeister-Aushängeschild. Ein anderes 1516 datirtes Bildniß eines Baslers, des Malers Hans Herbst, befindet sich in England, in der Sammlung des Sir Thomas Baring. Es kann also mit Sicherheit angenommen werden, daß Holbein ungefähr um die Mitte des Jahres 1516 seine Vaterstadt Augsburg mit seiner neuen Heimath Basel vertauscht haben muß. Wahrscheinlich kam er hieher in Begleitung seines älteren Bruders Ambrosius, der sich als gereifter Mann auch zuerst in die hiesige Malerzunft aufnehmen ließ am St. Mathis Tag (24. Februar) 1517.¹⁾ Indessen scheint er bald gestorben zu sein; denn nicht allein wurde er nicht Bürger, wozu eigentlich nach dem damaligen Gesetz jeder, der eine Zunft annahm, verpflichtet war, sondern auch seine Arbeiten beschränken sich auf bloß drei kleine Gemälde, nämlich die beiden Knaben in gelben gestreiften Kleidern und einen Christus, als Mann der Schmerzen aufgefaßt, nach dem Titelblatt zur großen Passion von Dürer. Diese, nebst drei leicht gezeichneten

¹⁾ Item es hatt entpfangen die Zunfft vff sant mattistag Ambroß Holbein maler von Augspurg in dem xvij jor.

ten Portraittöpfen im Handzeichnungsaal, sind die einzigen Spuren seiner künstlerischen Thätigkeit, sowohl hier, als anderswo.

Im Jahr 1517 sehen wir Hans Holbein in Luzern beschäftigt, das Haus des Schultheißen Hertenstein mit Fresken zu schmücken. In den innern Räumen malte er die Schutzheiligen der Familie und der Stadt nebst Vorgängen aus ihren Legenden, Jagden, eine Procession und einen Jungbrunnen. An der Außenseite des Hauses waren Darstellungen profanen Inhalts, unten befand sich ein Fries mit Kindern im Waffenspiel, in der Mitte die Sage von den drei Königsöhnen, welchen geboten wird, auf den Leichnam ihres Vaters um die Wette zu schießen, darüber ein Triumphzug in der Art des Mantegna und zu oberst Vorgänge aus der römischen Geschichte abgebildet. Die Beschreibung dieser Arbeiten läßt auf einen längern Aufenthalt in Luzern schließen; auch Patin erwähnt in seinem Verzeichniß der Werke Holbeins noch fünf Kirchenbilder von seiner Hand, die zu seiner Zeit in Luzern zu sehen gewesen wären. Viele wollen, daß Holbein damals seine Wanderung bis nach Oberitalien ausgedehnt habe, indem in seinen spätern Werken ein italienischer Einfluß unverkennbar sei; doch sind dieß Alles nur Muthmaßungen, die sich auf keine positiven Thatsachen stützen. Im Jahr 1519 war Holbein jedenfalls wieder in Basel, denn aus diesem Jahre datirt eine der größten Zierden unsrer Sammlung, das Bildniß des Bonifazius Amerbach, seines besondern Freundes und Gönners, welches auch mit der Liebe eines Freundes gemalt zu sein scheint. Erst im Juli 1520 wurde er Bürger unsrer Stadt, wie wir dieß aus dem Öffnungsbuch in unserm Staatsarchiv ersehen,¹⁾ und im darauf folgenden September empfing

¹⁾ Item Zinstag vor Ulricj anno xx ist Hans Holbeinen von Augspurg dem maler das burgrecht glichenn et juravit prout moris est.

er auch das Zunftrecht zum Himmel.¹⁾ Auffallend ist dabei, daß er sich schon drei Monate früher, nämlich Montag vor Petri und Pauli (29. Juni), als neu erwählter Stubenmeister der Zunft in der Secklerrechnung erwähnt findet, ein jährlich wechselndes Amt, welches den neuen Zunftgenossen gewöhnlich erst nach einigen Jahren anvertraut wurde.

Nun, nachdem er Bürger und zünftig geworden, sehen wir ihn auch bald Arbeiten für den Rath übernehmen. Statt daß er bloß, wie die Sage wollte, seinem Vater, dessen Anwesenheit in Basel nach den bereits erwähnten Thatsachen sehr apokryph geworden ist, bei der Ausschmückung des Rathhauses geholfen hätte, wurde ihm selbst im Jahr 1521 vom Rath der Auftrag erteilt, den neuerbauten Rathssaal mit Gemälden zu zieren. Das betreffende Dokument, welches ich im Archiv in einem Rechnungsbuche, betitelt der Dreierherren Gedenkbüchlein, entdeckte, lautet wie folgt:

Holbein, Moler.

Ze wissen, daz Meister Hannsen Holbein dem Moler von minen Heren, den Burgheren vnd Ionheren in namen eins Rats, den sal vff dem Richthuß gemolen verdingt ist nach lutt zweyer verding Zedlen deßhalb gemacht vnnb gibt man im für solich sin Arbeit Hundert vnd xx gulden darouff ist im vff samstag sant Vits vnd Modestotag im xxj jor, durch die drye heren geben XL gulden j $\mathfrak{s}$ v $\mathfrak{p}$ für den gld. tut L $\mathfrak{s}$.

Anno xxj Sampstags vor Jacobi aber im gebenn x gulden.

Item xvij $\mathfrak{s}$ v $\mathfrak{p}$ im geben vff das heylig Crütztag im herbst anno xxj hat her Hans Oberriet empfangenn.

Item xv $\mathfrak{s}$ im gebenn vff samstag vor dem palntag anno xxij^o.

Item xij gulden im geben vff mentag trinitate anno xxij.

²⁾ Item es hat die Zunfft enpfangen Hans Holbein der moller uff suntag vor sant Michelstag im xv^e xx jor vnd hat geschworen der Zunfft Ordnung zu halten wie ein ander Zunfftbruder der Moller.

Item xv gulden im gebenn vff samstag vor Bartholomej anno **xxij**.

Item **xxj** L x ß im geben vff samstag vor Andrees anno **xxij** vnnnd im domit die obbestimpte Sum gar bezahlt, vnnnd dwohl die hinder Wand noch nit gmacht und gmolet ist, vnnnd er vermeint an dysem das gelt verdient habenn, sol man dieselbig hinder Want bis vff wytherenn bescheit lossen anston,

Summa 1^c L L .

Diese Zahlungen finden sich nochmals gebucht in 4^a Angaria 1523, wo es heißt:

„Item 1^c L L gebenn Hansenn Holbein dem Moler voun dem Sal vff der Rathstubenn ze molen.“

Man sieht hieraus, daß dem Künstler mit der Arbeit auch das Selbstgefühl zunahm, daher er auch erklärte, an den zwei gemalten Wänden die accordirte Summe genugsam verdient zu haben, und daß der Rath nichts Unbilliges hierin fand, sondern mit der Arbeit zufrieden war, geht aus dem Umstand hervor, daß dem Maler die Summe „gar bezahlt“ wurde.

Der Rathssaal hatte früher, bis zu seiner Restauration 1817, welche zugleich den letzten Spuren der Holbeinischen Malerei den Todesstoß versetzte, auf der Seite gegen den Hof eine fortlaufende Fensterreihe, welche die ganze Wand einnahm, so daß nur drei Wände zu bemalen waren. Von diesen blieb also die hintere geraume Zeit unbemalt. Erst 1530, nachdem Holbein bereits drei Jahre in England verweilt hatte, scheint er sich mit dem Rath über die Bemalung dieser Wand verständigt und dieselbe ausgeführt zu haben, wie dieß aus spätern Rechnungen hervorgeht, wovon in diesem Aufsatz an geeigneter Stelle Erwähnung geschehen wird. Was den Gesamteindruck dieser Holbeinischen Wandgemälde im Rathssaal betrifft, so können wir uns nur noch einen unvollkommenen Begriff davon nach den ursprünglichen Entwürfen machen, welche theils von seiner eignen Hand, theils in alten Copien

und Durchzeichnungen vorhanden sind. Die Copien in Aquarell von Hieronymus Heß nach den 1817 aufgefundenen Ueberresten der Malerei ergänzen diesen Begriff nur sehr mangelhaft, und scheinen mehr den Geist des Copisten als den unseres großen Malers wiederzugeben. Davon dürfen wir überzeugt sein, daß der Saal in seiner Vollendung ein großartiges und wundervolles Ganze gebildet haben muß. Es waren sechs Hauptdarstellungen, welche theils Tugde strenger Gerechtigkeitspflege und Unbestechlichkeit im Alterthum, theils die Mißbräuche der Gewalt und deren Folgen veranschaulichen sollten. Zu den ersteren gehörten die Geschichten der Gesetzgeber Charondas und Zaleucus, sowie die Darstellung der samnitischen Gesandten, welche den römischen Feldherrn Marcus Curius Dentatus beim Kochen eines einfachen Kürbengerichtes antreffen. Als Gegensätze dazu wählte der Künstler die schimpfliche Demüthigung des gefangenen Kaisers Valerianus durch den Perserkönig Sapor, welcher beim Pferdebesteigen sich seiner als Fußschemel zu bedienen pflegte, sodann den Vorgang aus dem alten Testament, wie König Rehabeam durch unbesonnene Drohungen einen Theil seines Volks zum Abfall veranlaßt, indem er zu ihnen spricht: Mein kleiner Finger soll dicker sein, denn die Lenden meines Vaters. Mein Vater hat euch mit Ruthen gezüchtigt, ich aber will euch mit Scorpionen züchtigen; endlich den König Saul, welcher den Geboten des Herrn nicht gehorchte, und von Samuel darüber mit strengen Worten zur Rede gestellt wird. Von letzteren drei Darstellungen sind die Originalentwürfe von Holbeins Hand noch vorhanden. Außerdem werden der Kopf des Rehabeam, sowie dessen Hand mit dem ausgereckten kleinen Finger noch als Bruchstücke des Gemäldes in unsrer Sammlung aufbewahrt. Der feine Schnitt des Profils und der Ausdruck, der in diesen Zügen liegt, lassen noch deutlich genug Holbeins Meisterhand erkennen. Diese sechs Hauptdarstellungen waren durch gemalte Nischen in reichem Renaissance-Styl getrennt, in

welchen allegorische Figuren dargestellt waren: Die Gerechtigkeit mit Wage und Schwert, die Mäßigkeit, durch ein Weib versinnbildlicht, welches Wein aus einem großen Humpen in ein kleines Gläschen gießt, die Klugheit in der Gestalt eines Weibes mit zwei Angesichtern, der König David und endlich Christus.

Doch auch Arbeiten von weit geringerer Bedeutung mußte Holbein für den Rath ausführen. So findet man in den obrigkeitlichen Ausgaben unter dem Jahr 1526 folgenden Posten aufgezeichnet:

„Item ij R x ß geben Holbein dem Moler, für etlich schilt am stettlin Waldburg vergangener Jaren ze molen.“ (Ausgabenbuch 1521—27.)

Sodann den 7. October 1531:

„Item xvij R x ß geben Meister Hansen Holbein von beden Uren am Rhinhor zmalen.“

(Da muß wohl der Lällenkönig auch von Holbeins Hand gewesen sein.)

Daß Holbein im Jahr 1526, mit Empfehlungsbriefen von Erasmus an Thomas Morus versehen, nach England gieng, ist aus Hegner bekannt; ebenso daß er 1529 wieder auf Besuch nach Basel zurückkehrte. Seine Ankunft in unsrer Stadt muß laut den noch erhaltenen Briefen des Erasmus an Morus vom 5. September und an dessen Tochter Margaretha Roper vom 8. September im Sommer des genannten Jahres stattgefunden haben; an ersteren schreibt er:

»Utinam liceat adhuc semel in vita videre amicos mihi charissimos quos in pictura quam Olpeinus exhibuit utcumque conspexi summa cum animi mei voluptate.«

Sodann an Margaretha Roper:

»Vix ullo sermone consequi queam, Margareta Ropera, Britanniae tuæ decus, quantam animo meo persenserim voluptatem, quum pictor Olpenius totam familiam istam adeo feliciter expressam mihi representavit, ut, si coram adfuissem, non multo plus fuero visurus.«

Dieses Familienbild ist bekanntlich noch in unserer Sammlung vorhanden (Handzeichnungsaal Nr. 7).

Darauf antwortet ihm Margaretha Roper:

»Quod pictoris tibi adventus tantæ voluptati fuit, illo nomine, quod utriusque mei parentis nostrumque omnium effigiem depictam detulerit, ingentibus cum gratiis libenter agnoscimus.«

Während nun Hegner diesen Besuch Holbeins ohne irgend eine Begründung als einen kurzen bezeichnet, ergibt sich aus einigen von mir aufgefundenen Notizen, daß der Künstler damals über zwei volle Jahre hier verweilt haben muß, im Verlauf welcher Zeit er wieder mehrere Arbeiten für den Rath ausführte. Wie bereits erwähnt, malte er 1530 die noch im Rückstand befindliche hintere Wand des Rathssaales. Der Beweis findet sich in einem Buch des Rathssarchivs, überschrieben: „Den tryen Heren“. Auf fol. 192 heißt es:

Item vnns send vnser Heren xij gulden in Wynnß so
wyr hend gen durch befelch Jochims¹⁾ vff daz Richt-
huß dem Hans Holbein des Moller geschach vff Mit-
wuchß noch Ulryci im 1530 Jor fl. 12

Sodann folgen auf fol. 193 folgende drei Posten auf einander:

Item vnns send vnnser Herren xx Gulden in Wynnß
so wyr hend gen Meister Hans Holbein dem Moller
vff donstig noch sant laurenzen dag im 1530 jor durch
Geheiß Jochims vff dem Richthuß fl. 20

Item vnns send vnser Herren xxiiij gulden in Wynnß
so wyr hend gen Meister Hans Holbein dem Moller
by Zwüret noch Frene im 1530 Jor durch geheiß
Jochims vff dem Richthuß fl. 24

Item vnd hend wyr im gen xvj Gulden vff fritag noch
sant Martis dag im 1530 Jor durch Geheiß Jochim fl. 16

¹⁾ Dieser Joachim wird an einer andern Stelle genauer bezeichnet: Joachim Schenklin, der Knecht uff dem Richthuß.“

Die Vermuthung, daß es sich bei diesen Zahlungen um das noch fehlende Gemälde im Rathssaal handelte, findet sich bestätigt in der Jahrrechnung von Johanne 1530 bis 1531, wo es heißt:

„Item LXXV ℥ geben Meister Hans Holbein vom saal vff dem Rychhuß ze malen.“

75 ℥ sind nun gerade der Betrag der 60 fl., welche auf fol. 193 des Dreierherrn-Buches in drei verschiedenen Posten verzeichnet stehen, und welche sich außerdem noch in einem dritten Rechnungsheft eingetragen finden, nämlich in der sogenannten Wechselrechnung mit den drey Herren:

„Item vßgeben dem Holbein LX gulden in Münz . fl. 60.“

Ueber die Verwendung der 12 fl., welche auf fol. 192 des Dreierherren-Buches besonders stehen, ist leider in keiner parallelen Notiz, weder in der Jahrrechnung noch anderswo, Aufschluß zu finden. Da diese Zahlung in so kurzer Frist vor den drei folgenden erfolgte, so könnte sie ebenfalls auf Rechnung der Rathhausgemälde kommen, doch ist es wahrscheinlicher, daß sie für irgend eine kleinere Arbeit geleistet wurde, indem sie sich nicht in der Summe, welche in den zwei parallelen Buchungen genannt ist, inbegriffen findet. In letzterem Fall betrüge also die Summe, welche dem Künstler für die zuletzt gemalte Wand bezahlt wurde, gerade die Hälfte von dem Betrag, welche er für die beiden andern Wände acht Jahre früher erhalten hatte.

Holbein befand sich aber nicht allein 1530 in Basel, sondern wir haben bei der Erwähnung der Uhren am Rheinthor gesehen, daß er noch im October 1531 hier thätig war. Wenn wir annehmen, daß er, solcher untergeordneten Beschäftigung überdrüssig, sich noch vor Ende des Jahres wieder nach England begeben habe, so beträgt doch die Zeitdauer, während welcher sich sein Besuch in Basel nachweisen läßt, etwas über zwei Jahre; nämlich von Ende August oder Anfang September 1529 (zufolge den Briefen des Thomas Morus und seiner Tochter) bis zum 7. October 1531, wo ihm die Bezahlung

für das Malen der Zifferblätter am Rheinthor geleistet wurde. Wir haben uns diesen verlängerten Besuch vielleicht weniger aus seiner Anhänglichkeit an die Seinigen zu erklären, als vielmehr aus den damaligen strengen Gesetzen, welche den Bürgern nicht gestatteten, sich ohne Bewilligung des Rathes über ein Jahr von Basel zu entfernen, und denen Holbein wohl nicht allzusehr zuwider handeln durfte, theils aus Rücksicht für seine, unter dem Schutze der hiesigen Obrigkeit zurückgelassene Familie, theils auch, weil er sich die Rückkehr nicht ganz abschneiden wollte. Sehr bezeichnend für dieses fortbauernde bürgerliche Verhältniß Holbeins zu unsrer Stadt ist das Schreiben, welches der Rath am 2. September 1532 an den wieder in England weilenden Maler richtete. Dasselbe findet sich in den Concepten abgegangener Missiven, Band 1529—34 fol. 73 und lautet:

„Meister Hansenn Holbein dem
Maler jek in Engellant.

Wir Jacob Meiger Burgermeister vnnb Rhat der Statt Basel Embietenn vnserm lieben Burger Hansenn Holbein vnsern Gruß, vnd darby zu vernemen, das vnns gefallen welte das du dich zu dem fürderlichsten wider anheimisch verfügest. So wollen wir damit du besterbaß by Huß pliben, din wib vnd kind ernern mögist, dich deß Jars mit drissig stücken Gelts, bis wir dich baß versehen mögen frünthlich bedencken vnd versehen, haben wir dir, dich hienach wütest zu haltenn, nit vnanzeigt wellen lassenn, dato mentags den ij tag Septembris anno xxxij.“

Hegner glaubt, daß Holbein dieser Aufforderung im folgenden Jahre Folge geleistet habe, wo er ohnedieß in Begleitung des Königs Heinrich VIII nach dem Continent zu einer Begegnung desselben mit Franz I von Frankreich gereist sei. Da er aber die Quellen, aus welchen er diese Behauptung schöpft, anzuführen unterläßt, so muß der Beweis bis auf weitere Begründung noch abgewartet werden. Allerdings findet sich im Zunftbuch unter den im Jahr 1533 zum Banner

ausgelegten Zunftgenossen auch Holbeins Name verzeichnet, was zu der Vermuthung Anlaß geben könnte, als sei er damals in Basel gewesen, würde nicht sein Name auch wieder 1537 unter den streitbaren Zunftgenossen erwähnt, wo seine Anwesenheit in Basel kaum denkbar ist; somit müssen wir uns diese Thatsache so erklären, daß sich wahrscheinlich die Auslosung oder die Reihenfolge zur Milizpflicht auch auf die landesabwesenden Zunftgenossen erstreckte.

Was von seiner Wirksamkeit und Stellung in England bekannt ist, soll hier übergangen werden, als nicht zur gestellten Aufgabe gehörend.

Im Jahr 1538 besuchte Holbein Basel wieder, wie dieß aus einem Brief Rudolf Gualters, der damals hier studierte, an den Antistes Bullinger in Zürich, von Mitte September des genannten Jahres hervorgeht. Hegner theilt uns aus diesem Brief die betreffende Stelle mit: »Venit nuper Basileam ex Anglia Joannes Holbein, adeo felicem ejus regni statum prædicans, qui aliquot septimanis exactis rursum eo migraturus est.« — Bei Anlaß dieses Besuchs machte der Rath besondere Anstrengungen, den berühmten Maler wieder an unsre Stadt zu fesseln, indem er ihm nicht allein einen Jahresgehalt von 50 fl. zusicherte, sondern noch mehrere andre Begünstigungen versprach. Das Schreiben ist zwar aus Hegner bekannt, der es aus der Amerbach'schen Abschrift, welche früher auf der Bibliothek aufbewahrt wurde, nun aber sich im Archiv unsrer Kunstsammlung befindet, kannte. Es möchte aber doch von Interesse sein, dieses höchst merkwürdige Dokument, wovon ich das ursprüngliche Concept in dem sogenannten Bestallungsbuch im Staats-Archiv auffand, im Originalwortlaut hier folgen zu lassen:

„Meyster Hannsen Holbeins
des Malters bestallung.

Wir Jacob Mehger Burgermeister, vnnb der Rath der
Statt Basel, Thund Thund, vnnb Bekennend, mit disem Brieff,

Das wir vß sonnderem geneigten willen, den wir zu dem Erbaren, vnnserem lieben Burger, Hannsen Holbein, dem maler, von wegen, das er finer Künstriche, für anndere Maler, wyt berümpft ist, tragend, Dych vmb willen, das er vns, in sachen vnnser Stett Büw, vnnb annders belanngende, dessen er verstand breit, mit Ratten diennstbar sin, vnnb ob wir zun Ziten, malwerck zemachen hettenn, vnnb dasselbig, doch gegen zimbllicher belonung, getrüwlich vertigen sollen, Erst gesagtem Hannsen Holbein, zu Rechten vnnb frigem wartgelt, vff vnnserem RIchthus, doch mit gebingen hienach volgt, vnnb allein sin lebenslang, Er sye gsund ober sich, jerlich glich zu den vier Fronvasten geteylt, fünffzig gulbin, wart vnnb diennstgelt zegeben, vnnb abrichten zelassen, bewilligt, verordnet vnnb zugesagt haben, Also, demnach gesagter Hanns Holbein, sich jekt ein gute Zit by der küniglichen Mayestat in Engelland, enthalten, vnnb alß (sinem anzeigen nach) zu ersorgen, das er villicht innerhalb zweyen Jaren den nechsten folgende, nit wol mit Gnaden, von Hoff scheyden möge, da so haben wir im, nach zwey, die nechsten Jar, von dato folgende, daselbst in Engelland zeverbliben, vmb ein gnedig vrlob zediennen, vnnb zuerwerben, vnnb dise zwey Jar, finer Hussfrowen, By vnnb wonhafft, jedes Jars vierzig gulden, Thut alle Quatterember zechen gulbin, vnnb die vff nechst künfftige Wienacht, in der fronvastenn Lucie, Alß für das erst Zill, abrichten lassen bewilligt, Mit dem Anhang, ob Hanns Holbein innerhalb disen zweyen Jaren, in Engelland abscheiden, vnnb zu vnnb alhar gan Basel hußheblich komen würde, das wir im, sin geordnete fünffzig Gulbin Wart, vnnb Diennstgelt, von Stund an gan, vnnb ime die, zu den Fronvasten glich geteylt, abrichten lassen wollen, vnnb alls wir wol ermessen kennen, das sich gesagter Holbein, mit finer Kunst vnnb Arbeit, so wit me wert, dann das sy an alte Muren, vnnb Häuser, vergüttet werden solle, allein By vnnb nit am Vasten, gewünlich betragen mag, da so haben wir gesagtem Holbein, gutlich nachgelassen, das er

unverhindert vnnsers Jar Ghyds, doch allein vmb finer Kunst, vnnb Hantwercks, vnnb sunst gar theiner annderen vnrechtmes-figen, vnnb arglistigen sachen willen, wie er dessen von vnns gnugsam erinneret, von frömbden Rängen, Fürsten, Herren, vnnb Stetten, wol möge Dienstgelt erwerben, annemen, vnnb empfachen, das er auch die Kunststuck, so er alhie by vnns machen wirdeth, im Jar einmal, zwey- oder drü, doch jeder Zit, mit vnnsferm gunst, vnnb erlaubung, vnnb gar nit hinder vnns, in Frandrich, Engelland, Meylannd vnnb niderland, frembden Herren zu füren, vnnb verkouffen möge, doch das er sich in sollichen Reysen, gefarlicher wyse, nit vßlendisch enthalte, sonnder sine Sachen, jeder Zit, fürderlich vßrichte, vnnb sich daruff one verzug anheimisch verfüge, vnnb vnns wie obstat, dienstbar sye, wie er vnns dann zethund Globt vnd versprochen hat, vnnb so, wann vilgenanter Holbein, nach dem gefallen Gottes, die Schuld der natur bezahlt, vnnb vß dem Zit dis Jamertals, verscheyden ist, alßdann soll dise bestallung, diennst vnnb wartgelt, mit sampt gegenwärtigem Brieff, hin, Tod, vnnb ab, Wir vnnb vnnsere nachkomen dessenhalb niemanden nützit mer zegeben schuldig, noch verbunden sin, Alles vffrecht, Erbarlich, vnnb on geferde, Des zu warem Brckhund, haben wir vilgenantem Holbein, Gegenwärtigen Brieff, mit vnnsfer Stett Secret anhangendem In- sigel, verwart, zu hannden gegeben, vff Mitwuchen den xvj tag Octobris, anno xxx viij."

Anfänglich scheint also Holbein mit diesem, für die damalige Zeit und Verhältnisse ganz anständigen Anerbieten einverstanden gewesen zu sein. Wenigstens läßt der darin vorkommende Ausdruck: „wie er vnns jekund globt vnnb versprochen hat“ auf eine Beistimmung seinerseits schließen. Doch bald sehen wir ihn diesem Versprechen untreu werden. Schon im Sommer des 38r Jahres hatte er vom König Heinrich VIII ein Jahrgeld von 30 Pfd. Sterl. zugesichert und vorausbezahlt erhalten, und auf diese eingegangenen Verpflichtungen bezieht

sich wohl die Stelle in dem Rathsschreiben, in welcher ihm gestattet wird, noch zwei Jahre in England zu bleiben, und „um ein gnedig Brlob zedienen“. Nun fahren aber diese Vorausbezahlungen fort, vierteljährlich in der Rechnung des königlichen Haushaltes zu figuriren, und wir müssen es begreiflich finden, daß Holbein auf diese Weise nie dazu kam, seine Verbindlichkeit gegenüber dem König zu lösen, und sich „anheimisch“ zu verfügen, um so mehr, da ihn zu Hause möglicherweise wieder Arbeiten wie die Baselstäbe an den Thoren von Waldburg erwarten konnten. Wie es übrigens mit seinem häuslichen Glück aussah, darüber können uns die alten kümmerlichen Züge und die rothen Augen seines Weibes auf dem berühmten Familienbild in unsrer Gallerie Aufklärung geben.

Die genauesten Nachforschungen in den Staatsausgabenbüchern jener Zeit haben bewiesen, daß der Frau Holbein das schon für Weihnachtsfronfasten versprochene Quartal ihres für zwei Jahre zugesicherten Wartgelbes nicht ausbezahlt worden ist. Ein solcher Posten findet sich überhaupt weder zu Weihnacht 1538 noch die folgenden Fronfasten verzeichnet, so daß wir annehmen können, die in dem Bestallungsschreiben angebahnte Verkommniß sei bald nachher wieder aufgehoben worden.

Die Rechnungen des königlichen Haushaltes schließen unglücklicherweise mit dem Sommerquartal 1541 ab, und so können die Zahlungen an Holbein nur bis zu diesem Zeitpunkt verfolgt werden. Zu erwähnen ist der merkwürdige Umstand, daß, obgleich ihm im September 1540 ein ganzes Jahr vorausbezahlt wurde, er dessen ungeachtet in den folgenden Quartalterminen fortfuhr, seine vierteljährliche Besoldung von 7 Pfd. Sterl. 10 s zu beziehen.

Was nun Holbeins Todesjahr betrifft, so stimmten bisher alle Biographen darin überein, daß er im Jahr 1554 an der Pest in London gestorben sei. Carel van Mander gibt zuerst dieses Datum in seinem 1604 erschienenen Schilderboeck und aus dieser Quelle scheinen es alle Folgenden bis auf die neueste

Zeit geschöpft zu haben. Wie nun aber dieser älteste Biograph Holbeins die späteren in Bezug auf dessen Geburtsjahr irre geführt hatte, so hat er es auch mit dem Datum seines Todes gethan. Ein Mr. Black hat im Jahr 1861 im Archiv der St. Pauls Cathedrale in einem Buch, genannt Beverley, fol. 116 den letzten Willen Holbeins aufgefunden, welchem die amtliche Bestätigung des kurz darauf erfolgten Todes beigelegt ist. Das Testament ist vom 7. October 1543 datirt und in englischer Sprache abgefaßt.¹⁾ In der Uebersetzung lautet es also:

Im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, thue ich, John Holbein, Diener seiner Majestät des Königs, dieses mein Testament, und letzten Willen zu wissen, daß alle meine Habe verkauft werden soll, sowie auch mein Pferd, ebenso will ich, daß meine Schulden bezahlt werden sollen, erstens an Meister Anthony, des Königs Diener von Greenwich im Betrag von 10 Pfd. Sterl. 13 s und 7 pf. Und ferner will ich, daß er soll befriedigt werden für alle übrigen Dinge zwischen ihm und mir. Item schulde ich dem

¹⁾ In the name of God the father, sonne, and holy gohooste, I, John Holbeine, servaunte to the Kynges Magestye, make this my Testamente and last will, to wyt, that all my goodes shalby sold and also my horse, and I will that my debtes be payd, to wete. fyrst to Mr. Anthony, the Kynges servaunte, of Grenwiche, ye of the summe of ten poundes thurtene shyillynges and sewyne pence sterlinge. And more over I will that he shalbe contented for all other thynges betwene hym and me. Item, I do owe unto Mr. John of Anwarpe, goldsmythe, sexe poundes sterling, wiche I will also shalbe payd unto hym with the fyrste. Item, I bequeythe for the kynpyng of my two Chylder wiche be at nurse, for every monethe sewyn shyillynges and sex pence sterlynge. In wytnes, I have sealed and sealed this my testament the vijth day of October, in the yere of o^r Lorde God M^vCxliij. Wytnes, Anthoney Snecher, armerer, Mr. John of Anwarpe, goldsmythe before sayd, Olrycke Obynger, merchaunte, and Harry Maynert, paynter.

Meister Johann von Antwerpen, Goldschmied, 6 Pfd. Sterl., welche ihm baldigst bezahlt werden sollen. Item setze ich für den Unterhalt meiner zwei Kinder, welche sich in der Pflege der Amme befinden, für jeden Monat 7 fl. und 6 pf. Sterl. aus. Zu Zeugniß dessen habe ich dieses mein Testament besiegelt den 7. Tag Octobris im Jahr unsers Herrn 1543. Zeugen Anton Sneider, Waffenschmied, Meister Johann von Antwerpen, bevorerwähnter Goldschmied, Ulrich Obinger, Kaufmann und Heinrich Mainert, Maler. — Darunter stehen folgende zwei Legalisationen:

» XXIX^o die Mensis Novembris anno Domini predict. Johannes Anwarpe executor nominat. in testamento sive ultima voluntate Johannis alias Hans Holbein nuper parochie sancti Andree Undershafte defuncti comparuit coram Magistro Johanne Croke, &c. Commissario generali ac renunciavit omni executioni hujusmodi testamenti quam renunciationem dominus admisit deinde commisit administrationem bonorum dicti defuncti prenominato Johanni Anwarpe in forma juris jurato et per ipsum admissa pariter et acceptata. Salvo jure cujuscunque. Dat & c.

Holbene XXIX^{no} die Mensis predicti commissa fuit administratio bonorum Johannis alias Hans Holben parochie sancti Andrei Undershaft nuper abintestato defuncti Johanni Anwarpe in forma juris jurato ac per ipsum admissa pariter et acceptata. Salvo jure cujuscunque. Dicto die mens &c.« ¹⁾

Wir sehen hieraus, daß Holbein zwischen dem 7. October und 29. November 1543 gestorben sein muß. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter diesem John Holbein kein anderer als unser Maler gemeint sein kann, obgleich der Beweis da-

¹⁾ Discovery of the will of Hans Holbein, by W. H. Black, esq. F. S. A. with remarks on the same by A. W. Franks, esq. Director. London 1863.

durch erschwert wird, daß der Name Holbein noch anderswo in England vorkommt. So hat ein Mr. Hart im Archiv der Archidiaconal Court von Canterbury noch zwei Testamente von Personen dieses Namens aufgefunden. Das erste von einem John Holbein von Folkestone ist vom 21. August 1534 datirt, und wurde den 16. October desselben Jahres amtlich bestätigt, woraus hervorgeht, daß dieser Gentleman zwischen diesen beiden Daten gestorben war. Auf diesen folgt der letzte Wille seiner Wittwe vom 25. November 1534, welche in der Kirche von Folkestone neben ihrem verstorbenen Gemahl begraben zu werden wünscht. Auch sie starb bald darauf, indem ihr Testament am folgenden 16. Januar bestätigt wurde.

Außerdem wurde von einem Mr. Corte in der Prerogative Court in einem Buch, genannt Populwell, fol. 20 ein Testament eines Johannes Holbyn aufgefunden, der ein Country Gentleman von Northstoke, einem Kirchsprengel vier Meilen nordwestlich von Bath, gewesen zu sein scheint. Dieses wurde 1548 durch dessen Weib Alice bestätigt. Sein Sohn hieß ebenfalls John. Ein Testament noch eines andern Johannes Holbeme of Holbeme ist auf fol. 43 desselben Buches registrirt. Es war dieß ein andrer Country Gentleman, welcher 1549 gestorben sein muß.

Für die Identität des 1543 gestorbenen Hans Holbein mit unserm Maler sprechen folgende Thatfachen:

1) War er zufolge des in den beiden lateinischen Bestätigungen ausdrücklich beigefügten Vornamens Hans jedenfalls deutschen Ursprungs.

2) Nennt er sich Diener seiner Majestät des Königs, eine Benennung, unter welcher sämtliche aus dem königlichen Haushalt besoldete Personen, also auch die Künstler, welche eine Jahresbesoldung empfiengen, inbegriffen waren; nicht nur bezog aber Holbein vom König einen Jahresgehalt, sondern bei gewissen festlichen Anlässen, wie z. B. Christmas, wurde er gleich den übrigen Dienern des Königs beschenkt. Außer-

dem kommt um diese Zeit kein anderer Holbein, als unser Maler, in den Rechnungen des königlichen Haushaltes vor.

3) Deuten die Namen der Testamentszeugen darauf hin, daß der Testator ohne Zweifel ein deutscher Künstler gewesen sein muß. Dieselben waren nämlich Anthony Sneider ¹⁾, ein Waffenschmied (armerer), Johann von Antwerpen, ein Goldschmied, Heinrich Mainert, ein Maler, und Ulrich Obinger, ein Kaufmann, letztere beide Deutsche. Unsere hiesige Sammlung besitzt eine Anzahl Zeichnungen Holbeins für Becher, für Geschmeidefassungen, für Goldschmiedsarbeiten überhaupt, sodann für Degengriffe, Dolchscheiden zc., in welchen wir seinen feinen Geschmack in der Ornamentik der Renaissance bewundern. In England, namentlich in der Handzeichnungen Sammlung des brittischen Museums und in der Bibliothek, soll von solchen Zeichnungen eine bedeutende Menge noch vorhanden sein, die er für des Königs Kleinodien, Waffen und sonstige Geräthschaften entwerfen mußte, und die sich alle durch eine Fülle geistreicher Erfindung auszeichnen. Solche Arbeit brachte unsern Künstler in frequenten Verkehr mit Gold- und Waffenschmieden, für welche letzteren er wohl außer den Handwaffen auch Harnische, Schilde, Wappen und dergleichen gezeichnet haben mag. Der Goldschmied Johann von Antwerpen arbeitete außerdem für den Hof, wie dies aus

¹⁾ Mr. Blad nimmt an, dieser Anthony Sneider sei nicht identisch mit dem Meister Anthony, des Königs Diener von Greenwich, welcher im Testament als Holbeins Gläubiger erwähnt wird; unter letzterem sei wahrscheinlich ein gewisser Anthony Anthony von dem Ordnance Department verstanden gewesen. Ich kann dem englischen Forscher hierin nicht beistimmen, sondern glaube, daß gerade die Anwesenheit dieses Gläubigers den Testator veranlaßte, als erste Verfügung die Rückzahlung von dessen Schuldforderung festzusetzen, wie dieß auch mit dem andern Gläubiger, Johann von Antwerpen, welcher zugleich als Testamentzeuge dem Acte beistand, der Fall war. Uebrigens findet die Vermuthung des Mr. Blad auch von einem seiner Kollegen, Mr. Nichols in der Archäologie Vol. XXXIX, pag. 36 Widerspruch.

verschiedenen Rechnungsbüchern hervorgeht, und so ist an seiner Bekanntschaft mit Holbein kaum zu zweifeln. Obinger und Mainert waren ihm als deutsche Landsleute und letzterer außerdem als Kunstgenosse, vielleicht sogar als sein Schüler befreundet.

Noch sicherer wird 4) die Identität durch einen von Mr. Walter Nelson gemachten Auszug aus dem Steuerregister der Stadt London dargethan, aus welchem hervorgeht, daß ein Fremder, Namens Hans Holbein, welcher einen Jahresgehalt von 30 Pfd. Sterl. genoß, wirklich um jene Zeit im Kirchsprengel St. Andrew Undershaft wohnhaft war. Die ausgezogene Stelle, datirt vom 24. October 1541, lautet:

» Aldgate warde

The Parisshe of Saint Andrew Undershafte

Straungers

Barnadyne Buttessey, xxx li. xxx s.
Hanns Holbene in fee, xxx li. iij li.*

Der Unterschied zwischen der Besteuerung des ersteren und des zweitgenannten, die doch das gleiche Einkommen hatten, wird von dem Verfasser dadurch erklärt, daß Ländereien und Jahresgelder (fees) doppelt so hoch besteuert wurden, als anderes Vermögen. Da nun wirklich der Maler Hans Holbein einen Jahresgehalt von 30 Pfd. Sterl. bezog, so kann wohl unter dem genannten straunger Hanns Holbene kein anderer als er gemeint sein.

5) Endlich noch ein negativer Beweis. — Man hat nachgeforscht, ob der Name Holbeins des Malers nach 1543 noch in den Rechnungen des Hofes vorkomme, konnte aber in denselben keine Spur mehr von seinem Namen entdecken. Schon ehe das richtige Todesjahr entdeckt war, hatten englische Schriftsteller auf den auffallenden Umstand aufmerksam ge-

macht, daß der Name Holbein nicht in der Aufzählung der Trauerkleider vorkomme, welche bei Anlaß der Begräbnißfeier Heinrichs VIII allen Dienern desselben gegeben worden waren, noch in den Rechnungen des Haushaltes König Edwards VI. Nun erklärt sich dieses Nichtvorkommen auf's natürlichste.

Wie verhält sich aber die Entdeckung des wahren Todesjahrs Holbeins zu der Angabe Carel van Manders und aller übrigen Biographen, daß dieser Maler im Jahr 1554 von der damals in London wüthenden Pest hinweggerafft worden sei? Etwas daran scheint allerdings wahr zu sein, nämlich die Ursache seines Hinscheides. Nun regierte aber, wie uns Mr. Black belehrt, 1554 keine Pest in London; wohl aber wurde diese Stadt im Herbst des Jahres 1543 von einer fürchterlichen Pest heimgesucht, wie dieß aus der Chronik eines gewissen Stowe zu ersehen ist: »And a great death of pestilence was in London, and therefore Michaelmas terme was adjourned to St. Albons.

Außerdem weist auch die Formlosigkeit des Testamentes, in welchem weder ein Haupterbe eingesetzt noch ein Testamentsexecutor ernannt ist, und dem sogar die Unterschrift zu fehlen scheint, auf die Hast und Verwirrung hin, in welcher dasselbe aufgesetzt wurde, und wirklich gestatteten die Gesetze bei Pestkranken eine Vernachlässigung der vorgeschriebenen Formen, während ein solches Testament unter gewöhnlichen Umständen die gesetzliche Sanction nicht erhalten haben würde.

Es kann nun gegen das, volle elf Jahre frühere Todesjahr, als das bisher für richtig gehaltene, der Einwurf gemacht werden, daß sich in England noch eine Anzahl Holbeinischer Portraits vorfinden, die mit einem spätern Datum als 1543 bezeichnet sind.

Aber gerade wegen dieser sogenannten spätern Arbeiten Holbeins war man bisher in Verlegenheit, indem dieselben eine von seiner frühern Malweise ganz abweichende Manier zeigten, so daß sich z. B. Waagen veranlaßt fand, diesen auffallenden

Umstand dadurch zu erklären, daß Holbein etwa um das Jahr 1546 seine Art zu malen verändert habe. Die Bildnisse, welche dieser Kunstschriftsteller aus der genannten spätern Zeit aufzählt, sind ein Porträt Heinrichs VIII und ein solches von Eduard VI, beide im Schloß Windsor, sodann ein großes Bild Eduards VI als König, im Bridewell-Hospital. Von diesem letztern sagt er, daß der üble Zustand, sowie die hohe Stelle dieses umfangreichsten Werkes aus der spätern Zeit Holbeins kein näheres Urtheil mehr zulasse. Gegenwärtig gilt dasselbe selbst unter den Engländern nicht mehr für eine Arbeit Holbeins. Das andere Portrait Eduards VI in Windsor Castle, welches sich zwar im Katalog der Gemälde Karls I aufgeführt, aber nicht als ein Werk Holbeins bezeichnet findet, trägt, sowie auch das Bild Heinrichs VIII ebendasselbst weder Namen noch Monogramm unsers Meisters. Außer diesen königlichen Bildnissen erwähnt Waagen noch ein Portrait eines Sir Anthony Denny in Longford Castle vom Jahr 1550; auf diesem befindet sich aber ein Monogramm, welches der Autorschaft Holbeins geradezu widerspricht, nämlich die beiden zusammengezogenen Buchstaben HE; dasselbe wurde irrthümlich HF gelesen, und für Holbein fecit ausgelegt, eine Bezeichnung, deren er sich übrigens nie bedient hat. Ein früher dem Holbein zugeschriebenes Portrait Eduards VI in Wilton wird endlich sowohl von Walpole als von Waagen für seiner unwürdig erklärt.

So sehen wir, daß unter den, dem Holbein zugeschriebenen Bildern, welche die Jahreszahl 1543 überschreiten, kein einziges ist, welches gegen die Thatsache seines in diesem Jahre erfolgten Todes Stand hielt. Hegner, der noch an dem von Carel van Mander überlieferten Todesjahre 1554 festhielt, erwähnt selbst, daß Holbein schon zu seinen Lebzeiten Nachahmer in England gefunden habe, die seiner Eigenthümlichkeit mit mehr oder minderm Erfolg nachzustreben bemüht waren. So sei ein gewisser Franz Clunt, in England unter

dem Namen Janet bekannt, einer von denen gewesen, dessen treffliche Stücke noch jetzt mit Holbein verwechselt würden. Auch Richard Stevens, der etwas später gelebt, soll den Styl und das Colorit Holbeins so gut nachzuahmen gewußt haben, daß namhafte Kenner dadurch getäuscht worden seien, und so werden wohl auch die dem Holbein zugeschriebenen später datirten Bilder von diesem oder jenem seiner Nachahmer herühren.

Sehen wir nun, welche Schlüsse aus dem Inhalt des Testaments auf die Verhältnisse und die Lebensweise unseres Malers können gezogen werden, so scheint daraus hervorzugehen, daß er ein ganz schlechter Haushalter gewesen sein muß, indem er, ungeachtet seines ansehnlichen Jahrgehaltes und der reichlichen Bezahlung seiner vielen Arbeiten, genöthigt war, Schulden zu machen, so daß alle seine Habseligkeiten und sein Pferd verkauft werden mußten, um diese zu bezahlen. Es ist sogar anzunehmen, daß die erwähnten Schuldposten nicht die einzigen waren, sondern bloß deshalb seinem Gedächtniß gegenwärtiger sein mochten, weil die Gläubiger als Testamentszeugen an seinem Bette standen und ihn vielleicht drängten.

Auch der Umstand, daß Johann von Antwerpen die Vollziehung des Testaments nicht als Executor, sondern nur als gerichtlich ernannter Administrator übernehmen wollte, zeugt von dessen Befürchtung, für die Schulden Holbeins haftbar gemacht zu werden, was nach dem englischen Gesetz mit der ersteren Eigenschaft verbunden gewesen wäre.¹⁾ Was nun die in dem Testamente erwähnten Kinder betrifft, so können das wohl keineswegs diejenigen sein, welche wir auf dem be-

¹⁾ Zufolge der mir von rechtskundiger Seite gemachten Mittheilung fiel in England, wenn kein Haupterbe eingesetzt ist, den Testamentsexecutoren der nach Auszahlung der Legate übrig bleibende Rest zu; dafür haben sie im entgegengesetzten Fall für das sich ergebende Defizit einzustehen.

rühmten Familienbilde im Basler Museum dargestellt sehen, denn diese mußten zu jener Zeit, wenn sie noch lebten, bereits erwachsen sein. Was für Kinder waren nun damit gemeint? Seine Frau war bekanntlich nicht mit ihm nach England gezogen, sondern in Basel geblieben, und hatte zu Anfang des Jahres 1541 eine Erbschaft angetreten, die Holbein von seinem in Bern verstorbenen Oheim, Siegmund Holbein, zugefallen war, und die in Haus und Hof, samt Garten, Silbergeschirr, Hausrath, Farben, Malergold u. s. w. bestand, wie uns dieß das noch vorhandene Testament und dessen Bestätigung im Berner Staatsarchiv beweisen. Wir lernen in diesem Dokument den Namen von Holbeins Frau kennen; sie hieß Elisabeth Meister. Wenn man nun nicht zu der etwas gesuchten Annahme Zuflucht nehmen will, sie sei bald nach Antritt jener Erbschaft gestorben, und Holbein habe in England in einer zweiten Ehe jene Kinder gezeugt, deren Mutter ebenfalls gestorben wäre, so daß dieselben in Pflege gegeben werden mußten, so liegt die Vermuthung sehr nahe, jene beiden Kinder seien illegitime gewesen, und Holbein habe sich noch auf dem Todtbette gedrungen gefühlt, die ihm obliegende Schuld in Bezug auf dieselben anzuerkennen.

Wir müssen dieses, wie so manches andre in den Lebensverhältnissen unsers großen Künstlers dahingestellt sein lassen, bis es entweder emsiger Forschung oder dem Zufall gelingt, das über demselben schwebende Dunkel etwas aufzuhellen.

